



Sarah Ryglewski
Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Präsidenten des Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble MdB
Parlamentssekretariat
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-4245
FAX +49 (0) 30 18 682-4404
E-MAIL Sarah.Ryglewski@bmf.bund.de
DATUM 29. Oktober 2019

BETREFF **Kleine Anfrage des Abgeordneten Frank Schäffler u. a. und der Fraktion der FDP;
„Auswirkungen der Niedrigzinsphase auf ausgewählte Wirtschaftsbereiche“**

BEZUG BT-Drucksache 19/13998 vom 15. Oktober 2019

GZ **VII B 4 - WK 8000/19/10001**

DOK **2019/0909730**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Bundesregierung beantworte ich die oben genannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. „Wie viele Banken geben nach Kenntnis der Bundesregierung bereits Negativ-Zinsen an Privatkunden weiter? Auf welche Summe belaufen sich die Negativ-Zinsen für Privatkunden bisher?“
2. „Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, dass Banken Negativ-Zinsen auch an gemeinnützige Vereine weitergeben? Wenn ja, besteht dann nach Auffassung der Bundesregierung die Möglichkeit, dass durch die entstehenden Verluste in der Vermögensverwaltung die Gemeinnützigkeit gefährdet werden könnte?“
3. „In welchem Rahmen haben nach Kenntnis der Bundesregierung der Bundesfinanzminister (bzw. andere Befugte seitens der Bundesregierung) und deutsche Bankvorstände vereinbart, dass es keine Negativ-Zinsen für Privatkunden geben soll? Wann haben der entsprechende Austausch bzw. die Treffen stattgefunden?“

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet.

Über die Ausgestaltung ihrer Verträge entscheiden Kreditinstitute in eigener Verantwortung bzw. durch Vereinbarung mit ihren Kunden. Der Bundesregierung liegen daher über die genaue Anzahl der Institute, die derzeit „negative Zinsen“ auf

Kundeneinlagen verlangen, keine belastbaren Informationen vor. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Summen, auf die sich die Negativzinsen für Privatkunden bisher belaufen, sowie der möglichen Betroffenheit gemeinnütziger Vereine. Ergänzend verweist die Bundesregierung auf ihre Antwort auf die entsprechende Frage 6 der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Frank Schäffler und der Fraktion FDP zu „Auswirkungen der niedrigen Zinsen auf Sparverträge und Girokonten“, BT-Drucksache 19/13323 vom 19. September 2019.

Es gibt keine Vereinbarung zwischen dem Bundesfinanzminister bzw. anderer Befugter seitens der Bundesregierung und deutschen Bankvorständen mit dem Inhalt, dass es keine Negativzinsen für Privatkunden geben sollte.

4. „Wie ist die Position der Bundesregierung für ein Verbot von Negativ-Zinsen?
 - a. Welche juristischen bzw. verfassungsrechtlichen Hürden haben die Prüfung des Bundesfinanzministeriums hinsichtlich eines Verbots von Negativ-Zinsen bisher ergeben?
 - b. Wie könnte, soweit entsprechende Erkenntnisse vorliegen, nach Einschätzung der Bundesregierung ein solches Verbot ausgestaltet werden, welches nicht durch andere Kostenerhöhungen (z.B. durch erhöhte Gebühren) umgangen werden würde?
 - c. Prüft die Bundesregierung auch die ökonomischen Auswirkungen eines Negativ-Zins Verbotes? Wenn ja, zu welchen Erkenntnissen ist die Bundesregierung dabei bisher gelangt?“

Die Bundesregierung plant aktuell keine gesetzliche Regelung im Sinne der Fragestellung. Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf Frage 7 der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Frank Schäffler und der Fraktion FDP zu den „Auswirkungen der niedrigen Zinsen auf Sparverträge und Girokonten“ (BT-Drucksache 19/13323) erläutert, dass es ihrer Auffassung nach für Banken bereits heute zumindest mit hohen rechtlichen Risiken behaftet ist, innerhalb bestehender Verträge Aufwendungen für Negativzinsen einseitig auf ihre Kunden abzuwälzen. Sollten sich Kreditinstitute nicht an diese rechtlichen Grenzen halten, wäre dies vor Zivilgerichten angreifbar. Zudem verfügt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Rahmen ihres Mandates zur Sicherung des kollektiven Verbraucherschutzes über ausreichende aufsichtsrechtliche Instrumente, mit denen eine etwaige systematische Missachtung dieser Rechtslage durch Banken unterbunden werden könnte. Rechtliche und ökonomische Implikationen etwaiger Regelungen sind grundsätzlich nur anhand ihrer jeweils konkreten Ausgestaltung sinnvoll ermittelbar.

5. „Wie ist die Position der Bundesregierung, Negativ-Zinsen steuerlich absetzbar zu machen?
 - a. Plant die Bundesregierung entsprechende Gesetzesinitiativen?
 - b. Wenn ja, mit welchem Zeitplan?“

Bei negativen Einlagezinsen handelt es sich nicht um eine Zinszahlung in Gestalt eines Entgelts, das dem Gläubiger der Einlage für die Überlassung des Kapitals vergütet wird, sondern um eine Verwahr- oder Einlagegebühr für die Verwahrung des Kapitals. Es handelt sich um Werbungskosten, die bei den Einkünften aus Kapitalvermögen vom Sparer-Pauschbetrag gemäß § 20 Absatz 9 Satz 1 EStG erfasst sind. Die Bundesregierung plant keine Gesetzesinitiativen.

6. „Wie viele Negativ-Zinsen mussten Rentenversicherungen, Versorgungswerke, der Gesundheitsfonds oder vergleichbare Versorgungseinrichtungen in den letzten fünf Jahren bezahlen?
- a. Teilt die Bundesregierung die Aussage von BVA-Präsident Frank Plate, es werde für die Sozialversicherungen „immer schwieriger, rechtskonforme Anlageprodukte mit einem angemessenen Ertrag zu erschließen“ (<https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/sozialkassen-negativzinsen-kosten-beitragszahler-millionen-16302314.html>)?
 - b. Plant die Bundesregierung die Konten der Sozialversicherungen von Negativ-Zinsen freizustellen?“

Alle nachfolgend genannten Zahlen zu den Zinserträgen der Kontengruppe 30 (KG 30) in der gesetzlichen Rentenversicherung wurden entweder den Rechnungsergebnissen entnommen oder von der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) sowie der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS) übermittelt. Die KG 30 umfasst

- Zinsen aus Geldanlagen (Kontenart(KA) 300),
- Zinsen aus Wertpapieren und Schuldbuchforderungen (KA 301) und
- Zinsen aus Darlehen und Grundpfandrechten (KA 302).

Der Großteil der saldierten Zinserträge entfällt auf die Kontenart 300. In der Kontenart 301 und 302 konnten 2018 und im ersten Halbjahr 2019 zum Teil noch positive Zinserträge erwirtschaftet werden.

Allgemeine Rentenversicherung

Die 2018 von der allgemeinen Rentenversicherung erwirtschafteten Zinsen (KG 30) betragen saldiert rd. -54,5 Mio. Euro. Im ersten Halbjahr 2019 beliefen sich die von der allgemeinen Rentenversicherung erwirtschafteten saldierten Zinsen (KG 30) auf rd. -41,0 Mio. Euro.

Gemäß § 216 Abs. 2 SGB VI wird der Großteil der Nachhaltigkeitsrücklage in der allgemeinen Rentenversicherung von der DRV Bund verwaltet. Daher sind für 2018 von den o. g. Beträgen der DRV Bund rd. -38,6 Mio. Euro zuzuordnen. Im ersten Halbjahr 2019 beliefen sich die auf die DRV Bund entfallenden Zinserträge auf rd. -30,6 Mio.

Euro. Die Restgrößen verteilen sich auf die Regionalträger und die DRV KBS als Träger der allgemeinen Rentenversicherung

Knappschaftliche Rentenversicherung

Die 2018 von der DRV KBS in der knappschaftlichen Rentenversicherung erwirtschafteten Zinsen (KG 30) betragen rd. 0,28 Mio. Euro. Im ersten Halbjahr 2019 beliefen sich die von der DRV KBS in der knappschaftlichen Rentenversicherung erwirtschafteten Zinsen auf rd. 0,04 Mio. Euro.

Das Zinsergebnis in der knappschaftlichen Rentenversicherung ist jedoch nicht mit dem Zinsergebnis der allgemeinen Rentenversicherung vergleichbar. Die knappschaftliche Rentenversicherung hält keine Nachhaltigkeitsrücklage gemäß § 216 SGB VI. Der Bund trägt den Unterschiedsbetrag zwischen Einnahmen und Ausgaben eines Kalenderjahres. Sie legt nur unterjährig Einnahmen an.

Zur Vermeidung von Klumpenrisiken (Anlage nur bei wenigen Instituten) stimmen sich die Träger der allgemeinen Rentenversicherung untereinander bei der Geldanlage ab. Zudem findet zwischen den einzelnen Rentenversicherungsträgern ein Erfahrungsaustausch statt.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung in der Bundestags-Drucksache 19/9356 verwiesen.

Aufgrund der hohen gesetzlichen Anforderungen an Anlagesicherheit und Liquidität der Mittel sind die Anlagemöglichkeiten für Sozialversicherungsträger eingeschränkt. Die aktuelle Lage verursacht Belastungen für die Sozialversicherungsträger, auch für die Träger der Deutschen Rentenversicherung. Daher prüft die Bundesregierung, ob eine Erweiterung der zulässigen Anlagemöglichkeiten die Situation der Sozialversicherungsträger zumindest erleichtern könnte. Dabei ist allerdings zu beachten, dass insbesondere für die benötigten kurzfristigen liquiditätsnahen Anlagen und Sichtguthaben die Geldinstitute zurzeit im Wesentlichen nur negative Zinsen bieten. Dieser Entwicklung kann sich niemand entziehen, der liquide anlegen muss.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

7. „Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Verschuldung von privaten Haushalten in Deutschland bzw. Europa?
 - a. Wie hat sich der Schuldenstand in den letzten zehn Jahren entwickelt?
 - b. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung einen Zusammenhang zwischen der Verschuldung von privaten Haushalten und den niedrigen Zinsen? Gibt es entsprechende Zinsänderungsrisiken?“

8. „Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Verschuldung von Unternehmen in Deutschland bzw. Europa?
- Wie hat sich der Schuldenstand von Unternehmen in Deutschland bzw. Europa in den letzten zehn Jahren entwickelt?
 - Wie hat sich die Bonität von Unternehmen in Deutschland bzw. Europa in den letzten zehn Jahren entwickelt?
 - Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung einen Zusammenhang zwischen der Verschuldung von Unternehmen und den niedrigen Zinsen? Gibt es entsprechende Zinsänderungsrisiken?“

Die Fragen 7 und 8 werden zusammen beantwortet.

Der Schuldenstand der privaten Haushalte in Relation zum Bruttoinlandsprodukt ist nach Angaben der EZB von 59,7 % Ende 2008 auf 53,6 % Ende 2018 gesunken. Im Euroraum (19 Länder) ist dieser Wert von 60,6 % Ende 2008 auf 57,7 % Ende 2018 gesunken. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes lagen 2018 die durchschnittlichen Schulden einer so genannten beratenen Person in Deutschland bei 29.008 Euro. Im Jahr 2013 lagen diese Schulden bei 32.996 Euro.

Der Schuldenstand der Nicht-Finanzunternehmen in Deutschland in Relation zum Bruttoinlandsprodukt ist nach Angaben der EZB von 66,9 % Ende 2008 auf 65,7 % Ende 2018 gesunken. Im Euroraum (19 Länder) ist dieser Wert von 99,9 % Ende 2008 auf 108,3 % Ende 2018 gestiegen. Erhebungen zur Entwicklung der Bonität der Unternehmen in Deutschland bzw. Europa liegen der Bundesregierung nicht vor.

Die Höhe der Zinsen beeinflusst die Verschuldung eines Kreditnehmers, da sie zusammen mit der vertraglich vereinbarten Höhe der Tilgung Auswirkungen auf die jeweilige Restschuld eines Kredites haben. Zinsänderungsrisiken bestehen bei Kreditverträgen grundsätzlich dann, wenn die Gesamtlaufzeit des Kredites die vereinbarte Dauer der Zinsbindung überschreitet.

9. „Hat die Bundesregierung Kenntnisse über die durchschnittliche Verzinsung von Immobilienkrediten? Wie hat sich die Zinsrate in den letzten zehn Jahren entwickelt?“

Die Deutsche Bundesbank veröffentlicht auf ihrer Webseite bei der Zinsstatistik Angaben zur durchschnittlichen Effektivverzinsung u. a. zu den von deutschen Banken vergebenen Wohnungsbaukrediten an private Haushalte. Dabei richtet sich der Zinssatz nach der ursprünglich vertraglich vereinbarten Laufzeit bzw. nach der anfänglichen Zinsbindung sowie danach, ob es sich um Bestandskredite oder um Neugeschäft handelt.

Bei den Beständen hat sich beispielsweise der durchschnittliche Effektivzinssatz für Wohnungsbaukredite an private Haushalte mit einer Ursprungslaufzeit von über fünf

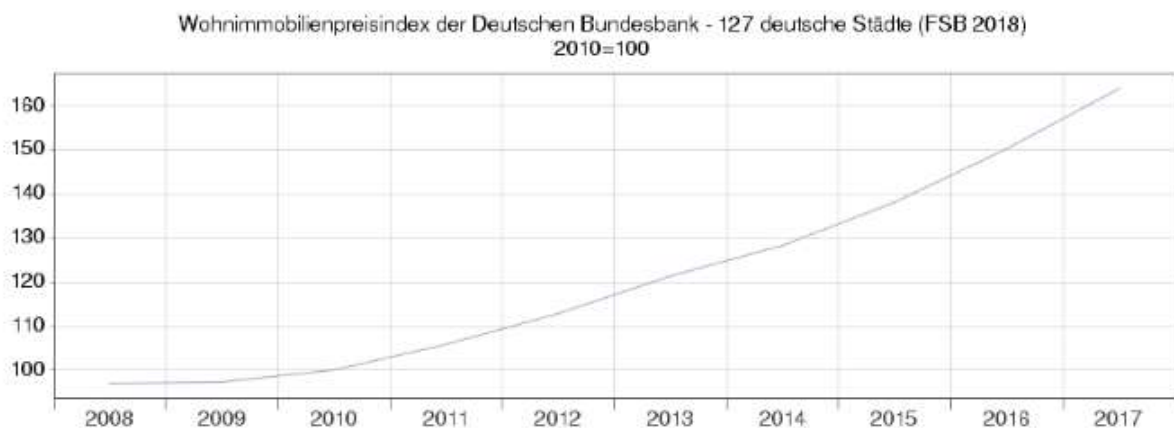
Jahren von 4,93 % im Juli 2009 auf 2,31 % im Juli 2019 abgesenkt. Im Neugeschäft sank z. B. der durchschnittliche Effektivzinssatz für Wohnungsbaukredite an private Haushalte mit einer anfänglichen Zinsbindung von über 10 Jahren von 4,54 % im Juli 2009 auf 1,49 % im Juli 2019.

10. „Wie viele Personen haben nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell in Immobilien investiert? Wie viel Geld ist nach Kenntnis der Bundesregierung im deutschen Immobilienmarkt investiert?“

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung in der Bundestags-Drucksache 19/12955 verwiesen, insbesondere auf die Antworten zu den Fragen 15 sowie 23 und 24.

11. „Um wie viel Prozent sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Immobilienpreise seit 2008 gestiegen?
a. Welchen Zusammenhang sieht die Bundesregierung zwischen der aktuellen Niedrigzinsphase und Immobilienpreisen?
b. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Zinsänderungsrisiken für den Immobilienmarkt?“

Die Deutsche Bundesbank veröffentlicht auf ihrer Webseite Preisindikatoren für den Wohnimmobilienmarkt in deutschen Städten und für den Gewerbeimmobilienmarkt nach Städtegruppen. Dabei handelt es sich um Berechnungen der Deutschen Bundesbank auf Basis von Angaben der bulwiengesa AG, wobei das Jahr 2010 als Basisjahr angesetzt wird (Wohnimmobilienpreisindex = 100) gesetzt wird. Danach entwickelten sich die Preisindizes gemäß den nachstehenden Grafiken wie folgt (Quellen: Zeitreihen-Datenbank der Deutschen Bundesbank unter www.bundesbank.de):





Nach dem Sechsten Bericht des Ausschusses für Finanzstabilität an den Deutschen Bundestag zur Finanzstabilität in Deutschland vom Mai 2019 ist die Preisentwicklung vor allem auf eine anhaltend hohe Nachfrage nach Wohnraum zurückzuführen. Diese wird begünstigt durch den hohen Beschäftigungsstand, gute Einkommensaussichten und niedrige Zinssätze für Wohnungsbaukredite (vgl. Seite 23 des Berichts, verfügbar unter <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2019/05/2019-05-27-AFS-Bericht-Bericht.html>).

Hinsichtlich der Zinsänderungsrisiken für den Immobilienmarkt wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 42 in der Bundestags-Drucksache 19/12955 verwiesen.

12. „Wie viele Lebensversicherer gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit in Deutschland?
- a. Wie viele Personen haben nach Kenntnis der Bundesregierung eine Lebensversicherung abgeschlossen?
 - b. Wie viel Geld ist nach Kenntnis der Bundesregierung in diesen Lebensversicherungen angelegt?
 - c. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittlichen Garantiezinsen, die Lebensversicherungen den Versicherungsnehmern zahlen müssen?“

Es gibt derzeit 85 Lebensversicherer. Ende 2018 bestanden laut Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) 82,8 Mio. Lebensversicherungsverträge. Die Versichertenguthaben beliefen sich auf 968 Mrd. Euro (einschließlich Überschussbeteiligung). Der Garantiezins der Verträge betrug im Durchschnitt 2,83 %.

13. „Wie wirkt sich die Niedrigzinsphase nach Kenntnis der Bundesregierung auf die Lebensversicherungsbranche in Deutschland aus?
- Hat die Bundesregierung Kenntnisse über Rückgänge von abgeschlossenem Neukundengeschäft im Zuge der niedrigen Zinsen?
 - Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittlichen Renditen, die Lebensversicherer am Kapitalmarkt aktuell generieren können?
 - Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, dass Lebensversicherungsunternehmen zukünftig nicht mehr in der Lage sein werden, den Versicherten zugesagte Zinsgarantien zu erbringen?“

Gemessen an der Anzahl der eingelösten Neuverträge hat sich das Neukundengeschäft wie folgt entwickelt:

| Jahr | Anzahl (Mio.) | Veränderung gegenüber Vorjahr |
|-------------|----------------------|--------------------------------------|
| 2009 | 6,2 | -7,5 % |
| 2010 | 6,1 | -0,7 % |
| 2011 | 6,3 | 3,1 % |
| 2012 | 6,0 | -5,0 % |
| 2014 | 5,6 | 4,2 % |
| 2015 | 5,2 | -7,4 % |
| 2016 | 5,1 | -0,4 % |
| 2017 | 5,0 | -1,8 % |
| 2018 | 5,2 | 2,9 % |

Im Geschäftsjahr 2018 lag die laufende Verzinsung der gesamten Kapitalanlage bei 3,0 % und die Nettoverzinsung bei 3,6 %. Die Rendite der Neu- und Wiederanlage des Geschäftsjahres 2018 betrug 2,1 %.

In einem lang anhaltenden Niedrigzinsumfeld stehen Lebensversicherungsunternehmen vor besonderen Herausforderungen, die zugesagten Garantien mittel- bis langfristig zu erfüllen. Die Bundesregierung hat deshalb bereits im Jahr 2011 die Zinszusatzreserve eingeführt und im Jahr 2014 das Lebensversicherungsreformgesetz (LVRG) initiiert. Das LVRG enthält ein Bündel von Maßnahmen, damit Vermögen, das lang- bis mittelfristig für die Erfüllung der Garantien der Versicherten benötigt wird, nicht abfließt. Im Jahr 2018 wurde ergänzend eine Neukalibrierung der Zinszusatzreserve vorgenommen. Der Versicherungsaufsicht BaFin liegen derzeit keine Anzeichen vor, dass Lebensversicherungsunternehmen zukünftig nicht mehr in der Lage sein werden, den Versicherten zugesagte Zinsgarantien zu erbringen.

14. „Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob Pensionskassen zukünftig nicht mehr in der Lage sein werden, den Versicherten zugesagte Zinsgarantien zu erbringen?“

Hierzu wird auf Antwort der Bundesregierung in der die Bundestags-Drucksache 19/3360 verwiesen.

15. „Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittlichen Zinszusatzreserven, die Versicherungen in Deutschland in diesem Jahr zurückhalten müssen? Inwieweit unterlag die Zinszusatzreserve, die Lebensversicherungen in diesem Jahr bilden müssen, Korrekturen?“

Ende 2019 wird die Zinszusatzreserve der Lebensversicherer nach einer Überschlagsrechnung der BaFin ungefähr 72 Mrd. Euro betragen. Für die Berechnung der Zinszusatzreserve ist nach 2,09 % im Vorjahr für das Geschäftsjahr 2019 ein Referenzzinssatz gemäß § 5 DeckRV i. H. v. 1,92 % anzusetzen.

16. „Wie viele Lebensversicherungen betreiben nach Kenntnis der Bundesregierung kein Neugeschäft mehr und übertragen ihre Beitragsvolumen an sogenannte Run-Off Plattformen?

- Wie hoch sind die Summen, die aktuell von Run-Off Plattformen verwaltet werden?
- Wie viele Lebensversicherungsverträge in Deutschland werden jährlich auch Run-Off Plattformen übertragen?
- Plant die Bundesregierung Gesetzesänderungen mit Bezug zu Run-Off Plattformen? Wenn ja, mit welchem Zeitplan?“

Es gibt sieben Lebensversicherungsbestände, welche auf eine Run-Off Plattform übergegangen sind. Run-Off Plattformen verwalten Bestände mit einer Versicherungssumme von etwa 263 Mrd. Euro. In der folgenden Tabelle sind die Fälle nach dem Jahr des Übergangs aufgelistet und der Name des ursprünglichen Lebensversicherers, die heutige Firmierung und die Anzahl der Versicherungsverträge angegeben.

| Jahr des Übergangs | ursprünglicher Lebensversicherer | firmiert jetzt als | Anzahl der Verträge (zum jeweiligen Übergangszeitpunkt) |
|---------------------------|---|------------------------------------|--|
| 2014 | Heidelberger Lebensversicherung AG | Heidelberger Lebensversicherung AG | 416.428 |
| 2014 | Skandia Lebensversicherung AG | Skandia Lebensversicherung AG | 317.154 |
| 2015 | Delta Lloyd Lebensversicherung AG | Athora Lebensversicherung AG | 331.263 |

| | | | |
|------|---|--|-----------|
| 2017 | Basler Leben AG Direktion für Deutschland | Frankfurter Lebensversicherung AG | 105.172 |
| 2017 | Arag Lebensversicherungs-AG | Frankfurt Münchener Lebensversicherung AG | 307.942 |
| 2017 | Protector Lebensversicherungs- AG/Salvamus Lebensversicherung AG | Entis Lebensversicherung AG | 100.092 |
| 2019 | Generali Lebensversicherung AG | Proxalto Lebensversicherung AG | 3.845.565 |

Die BaFin verfügt über gesetzliche Befugnisse zur Wahrung der Belange der Versicherten und hat ihre Aufsicht auch im Bereich des Run-off intensiviert. Die Bundesregierung wird das Thema weiter intensiv beobachten und behält sich vor, erforderlichenfalls gesetzliche Regelungen vorzuschlagen.

17. „Plant die Bundesregierung Gesetzesinitiativen, die das Geschäftsmodell der Lebensversicherung auch bei einer weiterhin langanhaltenden Niedrigzinsphase sichert? Wenn ja, mit welchem Zeitplan?“

Die Bundesregierung hat mit verschiedenen Maßnahmen die Regulierung der Lebensversicherung an die Erfordernisse im Niedrigzinsumfeld angepasst. Die im vergangenen Jahr durchgeführte Evaluierung des Lebensversicherungsreformgesetzes hat gezeigt, dass sich die ergriffenen Maßnahmen überwiegend bewährt haben, um das System der Lebensversicherung langfristig auf eine stabile Grundlage zu stellen. Soweit ergänzend Handlungsbedarf besteht, sind die erforderlichen Maßnahmen im Evaluierungsbericht dargestellt (vgl.

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Finanzmarktpolitik/2018-06-28_Evaluierungsbericht-zum-Lebensversicherungsreformgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=1). Eine Reihe von

Maßnahmen wurden bereits umgesetzt, weitere Maßnahmen sollen mit dem Referentenentwurf für ein Gesetz zur Deckelung der Abschlussprovisionen von Lebensversicherungen und von Restschuldversicherungen umgesetzt werden; zum Zeitplan wird auf die Antwort der Bundesregierung zur Frage 3 in der Bundestags-Drucksache 19/12359 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Sarah Ryschki